

Synopsis

Finanzen 2019: Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse an den kantonalen Mittelschulen (1730.02)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.5 (Laufnummer 15710)
	Gesetz über die kantonalen Schulen
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf die §§ 4 und 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die kantonalen Schulen	
vom 27. September 1990 (Stand 1. Januar 2018)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
§ 7 Klassengrössen ¹ Für die Klassengrösse gilt die Richtzahl 18 und die Höchstzahl 22.	¹ Für die Klassengrösse gilt die Richtzahl 18 gelten ein Durchschnitt von mindestens 20 Schülerinnen und die Schülern pro Klasse und eine Höchstzahl 22 von 24 Schülerinnen und Schülern.

¹⁾ BGS [414.11](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.5 (Laufnummer 15710)
<p>² Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen, wenn möglich, die Richtzahl erreichen. Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen.</p> <p>³ Sie legt die Klassengrössen für jene Fächer fest, die nicht im Klassenverband erteilt werden. Dabei soll in der Regel die Zahl von zehn Schülern nicht unterschritten werden.</p>	<p>² Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen, wenn möglich, die Richtzahl erreichen. Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen.</p> <p>³ Sie legt die Klassengrössen für jene Fächer fest. Bei jenen Fächern, die nicht im Klassenverband erteilt werden. Dabei soll in der Regel die Zahl, gilt ein Durchschnitt von zehn Schülern nicht unterschritten werden. <u>mindestens 12 Schülerinnen und Schülern.</u></p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...